

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1976

Nr. 39

ausgegeben am 10. Juni 1976

Verordnung vom 4. Mai 1976 über Aufbau und Organisation der Oberschule

Aufgrund von Art. 38, 40, 41 und 43 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

A. Aufbau

Art. 1

Aufbau

- 1) Die Oberschule umfasst vier Schulstufen.
- 2) Die Klassen werden aus Schülern der gleichen Schulstufe gebildet.

Art. 2

Unterricht

- 1) Der Unterricht an der Oberschule wird unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dieses Artikels vom Klassenlehrer erteilt.
- 2) In einzelnen Fächern können mit Genehmigung Klassenlehrer, Fachgruppenlehrer und Teilzeitlehrer als Fachlehrer eingesetzt werden (Art. 36).
- 3) In einzelnen Fächern können Leistungszüge gebildet werden. Die Bildung von Leistungszügen und das Verfahren über die Einreihung der Schüler in die Leistungszüge bedarf der Genehmigung (Art. 36).

B. Organisation

I. Die Organe

Art. 3

Organe

Die Leitung und Verwaltung an den Oberschulen obliegt folgenden Organen:

- a) Lehrerkonferenz;
- b) Schulleiter;
- c) Klassenlehrer;
- d) Oberschullehrer.

II. Die Lehrerkonferenz

Art. 4

Zusammensetzung, Einberufung, Teilnahmepflicht

1) Die Lehrerkonferenz setzt sich aus den an der betreffenden Oberschule tätigen Hauptlehrern zusammen.

2) Die Lehrerkonferenz wird vom Schulleiter einberufen und findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Vor Beginn des Schuljahres sowie jeweils vor der Zeugnisausgabe ist eine Lehrerkonferenz abzuhalten. Im übrigen kann der Schulleiter die Lehrerkonferenz nach Bedarf einberufen.

3) Die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen ist für alle Hauptlehrer obligatorisch, für Teilzeitlehrer und Hauptlehrer mit einem Lehrauftrag an mehreren Schulen fakultativ. Teilzeitlehrer sowie Hauptlehrer mit einem Lehrauftrag an mehreren Schulen können vom Schulleiter zur Teilnahme verpflichtet werden.

Art. 5

Aufgaben

Die Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Sie erlässt die Hausordnung;
- b) sie beschliesst geeignete Massnahmen für die Aufrechterhaltung der Schul- und Hausordnung;
- c) sie beschliesst über die Anschaffung von Lehrmitteln im Rahmen der bewilligten Kredite;
- d) sie beschliesst über die Gestaltung des Stundenplanes;
- e) sie beschliesst über die Durchführung von gemeinsamen Schulveranstaltungen;
- f) sie regelt die Beaufsichtigung der Schüler;
- g) sie beschliesst über Strafmassnahmen in schweren Disziplinarfällen; sie kann einem Schüler die Antragsstellung auf Ausschluss androhen oder an die Regierung Antrag auf Ausschluss stellen;
- h) sie beschliesst über die Rückversetzung von Schülern in eine andere Schulstufe oder stellt dem Schulrat Antrag auf die Einreihung von Schülern in eine andere Schulart;
- i) sie erstellt Richtlinien über die zumutbare Aufgaben- und Prüfungsbelastung der Schüler;
- k) sie stellt dem Schulrat Antrag für die Bestellung der Klassenlehrer an den Oberschulen;
- l) sie koordiniert die Notengebung;
- m) sie beantragt bei der Regierung die Neueröffnung, die Zusammenlegung oder Aufhebung von Klassen;
- n) sie behandelt wichtige pädagogische und organisatorische Fragen der Schulführung;
- o) sie befasst sich mit der Anpassung der Lehrpläne und der Lehrmittel an neue Erfordernisse;
- p) sie befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Gestaltung der Oberschule.

III. Der Schulleiter

Art. 6

Aufgaben

1) Der Schulleiter der Oberschule hat folgende Aufgaben:

- a) Er leitet die Schule und vertritt sie nach aussen;
- b) er sorgt für eine verständnisvolle Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern, insbesondere für die Durchführung der Schulbesuchstage, der Elternsprechtage und der Elternabende;
- c) er beruft Lehrerkonferenzen ein, leitet sie und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse;
- d) er besorgt den Schriftverkehr der Schule;
- e) er informiert die Lehrer über seine Tätigkeit und über den Schriftverkehr der Schule mit Behörden, Amtsstellen und Eltern;
- f) er übermittelt den Lehrern die Beschlüsse der Schulbehörde;
- g) er übermittelt die Schulausweise für austretende Schüler an den neuen Schulort und führt die Ein- und Austrittskontrolle;
- h) er sorgt für die Erstellung des Stundenplanes und leitet ihn zur Genehmigung an das Schulamt weiter;
- i) er sorgt für die Führung der Schülerkartotheke, der Schülerlisten und der Liste über die von der Schule angeschafften Lehrmittel;
- k) er führt die Schulchronik und ist für die ordnungsgemässe Archivierung der Schulakten verantwortlich;
- l) er organisiert in Zusammenarbeit mit den Lehrern die gemeinsamen Schulveranstaltungen;
- m) er erteilt in begründeten Fällen Schülern die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bis zu drei Tagen. Der Klassenlehrer ist vorher anzuhören;
- n) er dispensiert Schüler vom Besuch eines Unterrichtsfaches, wenn dafür gesundheitliche Gründe vorliegen;
- o) er sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung administrativer Arbeiten durch die Lehrer, wie das Ausstellen der Zeugnisse, die Übertragung des Jahreszeugnisses in die Notenkartotheke und die Führung der Absenzenkontrolle;
- p) er verwaltet den für die Schule bewilligten Lehrmittelkredit, prüft und visiert die Rechnungen und leitet sie an das Schulamt weiter;

- q) er überwacht die Einhaltung der Schulzeit durch die Lehrer;
- r) er kontrolliert die Obliegenheiten des Abwärts.
- s) er begutachtet Gesuche um Benützung der Schulräume und Schulanlagen für schulfremde Zwecke;
- t) er überwacht die Einhaltung der Schul- und Hausordnung
- u) er teilt die neu eintretenden Schüler den Klassen zu;
- v) er überwacht den Unterhalt der Schulräume, des Mobiliars, der Lehrmittel und der Schulbibliotheken und reicht bei der Regierung die Anträge auf notwendige Reparaturen und Erneuerungen ein;
- w) er unterzeichnet die Abschlusszeugnisse;
- x) er stellt dem Schulrat Antrag auf Einreihung eines Schülers in eine andere Schulart.

2) Gleichzeitig mit dem Schulleiter bestellt die Regierung einen stellvertretenden Schulleiter, welcher in Abwesenheit des Schulleiters die Aufgaben gemäss Abs. 1 dieses Artikels erfüllt.

3) An Oberschulen mit mehr als acht Klassen können mit Genehmigung einzelne der in Abs. 1 dieses Artikels genannten Aufgaben des Schulleiters dem stellvertretenden Schulleiter zur selbständigen Erledigung übertragen werden (Art. 36).

IV. Der Klassenlehrer

Art. 7

Aufgaben

Der Klassenlehrer betreut die Schüler in seiner Klasse in schulischen und persönlichen Angelegenheiten und berät die Klasse und die Eltern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Er unterstützt die Eltern durch Beratung und Mithilfe bei der Lösung der durch die Schule und die Erziehung der Kinder entstehenden Probleme;
- b) er berät die Schüler bei der Wahl von Freifächern;
- c) er überwacht die Freifächerbelastung der Schüler;
- d) er überwacht die Hausaufgaben- und Prüfungsbelastung der Klasse;
- e) er überwacht die Einhaltung der Schulpflicht;

- f) er erteilt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag;
- g) er fertigt die Zeugnisse aus und trägt die Noten in die Notenkartei ein;
- h) er gibt der Klasse Gelegenheit zu Aussprachen;
- i) er gibt Schülern Gelegenheit zu Vorsprachen;
- k) er veranlasst und überwacht die Führung des Klassenbuches;
- l) er verwaltet die Lehrmittel und Schulmaterialien seiner Klasse.

V. Der Oberschullehrer

Art. 8

Aufgaben

1) Jedem Hauptlehrer an der Oberschule obliegen neben den in Art. 90 bis 100 des Schulgesetzes festgesetzten allgemeinen Pflichten folgende besondere Aufgaben:

- a) Er wirkt bei gemeinsamen Anlässen und bei ausserordentlichen Schulveranstaltungen mit;
- b) er arbeitet bei Lehrerkonferenzen mit;
- c) er beteiligt sich an der Beaufsichtigung der Schüler;
- d) er berät Schüler und Eltern bei der Wahl der weiteren Schul- und Berufslaufbahn;
- e) er kontrolliert die Körperhaltung und die Gesundheitspflege seiner Schüler;
- f) er meldet Schülerunfälle dem Schulleiter.

2) Oberschullehrer, die nicht als Klassenlehrer eingesetzt sind, wirken als Fachgruppenlehrer. Die Fachgruppenlehrer unterrichten verschiedene Klassen in einer Fächergruppe. Die Fachgruppenlehrer werden vom Schulrat bestellt.

3) Der Fachgruppenlehrer betreut die Lehrmittel, Schulmaterialien und Sammlungen in seinem Fachbereich.

C. Fächer und Schulveranstaltungen an den Oberschulen

Art. 9

Fächer

Der Unterricht an der Oberschule wird in Pflicht-, Wahlpflicht- und Freifächern erteilt.

Art. 10

Verteilung der Fächer auf die Lehrer

Vor Beginn des Schuljahres versammelt sich die Lehrerkonferenz und verteilt die Fächer nach dem Lehrplan auf die Klassen-, Fachgruppen- und Teilzeitlehrer.

Art. 11

Freifächer

1) Zum Besuch der Freifächer werden nur definitiv beförderte Schüler zugelassen. Ausnahmen sind bei besonderer Begabung für ein Freifach gestattet.

2) Die Anmeldung der Kinder für die Freifächer erfolgt schriftlich durch die Eltern.

3) Kann einem Schüler in einem Freifach nicht wenigstens die Note "befriedigend" erteilt werden, so wird er aus dem Kurs entlassen.

4) Tritt ein Schüler freiwillig aus einem Freifachkurs aus, haben die Eltern durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie vom Austritt Kenntnis genommen haben.

Art. 12

Ausbildung von Knaben und Mädchen

1) In den Oberschulen werden Knaben und Mädchen unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels gemeinsam unterrichtet.

2) In den Fächern Technisch Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Kochen und Werken können Knaben- oder Mädchenklassen gebildet werden. In begründeten Fällen können mit Genehmigung in anderen Fächern Knaben- oder Mädchenklassen gebildet werden (Art. 36).

Art. 13

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Zur Teilnahme an den Schulreisen, an den von der Schule angeordneten Exkursionen, Lagerwochen, Sporttagen, Betriebsbesichtigungen, Wanderungen und anderen Schulveranstaltungen sind alle Schüler verpflichtet. Für das Fernbleiben gelten die Bestimmungen über die Schulversäumnisse.

Art. 14

Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtfächer (Dispensation)

1) Zur Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtfächer (Dispensation) aus Gesundheitsrücksichten oder aus anderen Gründen bedarf es einer Bewilligung (Art. 36).

2) Die Dispensation aus Gesundheitsrücksichten wird vom Schulleiter erteilt. Dabei ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

3) Dispensationen werden auf bestimmte Zeit, höchstens für ein Jahr erteilt. Ausgenommen ist dauernde Invalidität.

Art. 15

Schulreisen

1) Bei Schulreisen und Wanderungen ist auf das Alter und die Leistungsfähigkeit der Schüler Rücksicht zu nehmen.

2) Der Lehrer hat den Vorschlag für die Schulreise der Lehrerkonferenz zu unterbreiten.

3) Für mehrtägige Schulreisen bedarf es einer Bewilligung (Art. 36).

Art. 16

Klassenlager

- 1) Pro Schuljahr ist die Durchführung eines einwöchigen Klassenlagers während der Schulzeit gestattet.
- 2) Für Klassenlager im Ausland ist eine Bewilligung einzuholen (Art. 36).

D. Unterrichtszeit

Art. 17

Verteilung der Unterrichtsstunden

- 1) Die Unterrichtsstunden sind auf sechs Vormittage und mindestens zwei Nachmittage zu verteilen.
- 2) Der Mittwoch- und Samstagnachmittag sind unterrichtsfrei.
- 3) Aus stundenplantechnischen Gründen kann die Lehrerkonferenz für einzelne Klassen anstelle des Mittwochnachmittags einen anderen Nachmittag als zweiten freien Nachmittag festlegen.

Art. 18

Anzahl der Unterrichtsstunden pro Schultag und pro Woche

- 1) Ein Schultag darf höchstens acht Unterrichtsstunden umfassen, wobei am Vormittag nicht mehr als fünf, am Nachmittag nicht mehr als vier Unterrichtsstunden angesetzt werden sollen.
- 2) Die Unterrichtszeit kann zugunsten von Handarbeit, Hauswirtschaft, Werken, Turnen und Zeichnen, sowie von Freifächern auf höchstens neun Lektionen erhöht werden, wenn sich dies aus organisatorischen Gründen nicht vermeiden lässt.
- 3) Ein Oberschüler darf pro Woche nicht mehr als 40 Unterrichtsstunden belegen.

Art. 19*Erstellung des Stundenplanes*

- 1) Vor Beginn eines Schuljahres sorgt der Schulleiter für die Erstellung des Stundenplanes, der über die Verteilung der lehrplanmässigen Unterrichtsstunden auf die Schulwoche Aufschluss gibt.
- 2) Die Stundenpläne der Lehrer bedürfen der Genehmigung (Art. 36).

Art. 20*Dauer der Unterrichtsstunde*

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Art. 21*Pausen*

Dauert der Schulhalbttag mehr als zwei Unterrichtsstunden, ist eine Pause von wenigstens 15 Minuten einzuschalten.

Art. 22*Hausaufgaben*

- 1) Das Ausmass der Hausaufgaben ist so zu gestalten, dass dem Schüler eine angemessene Freizeit verbleibt.
- 2) Bei der Bestimmung des Ausmasses der Hausaufgaben und bei der Ansetzung von Prüfungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen und auf die Zahl der Prüfungen in der betreffenden Schulwoche Rücksicht zu nehmen.
- 3) Am Vortag eines Sonn- oder Feiertages dürfen auf den nächsten Schultag keine Hausaufgaben erteilt werden.

E. Erfüllung der Schulpflicht

Art. 23

Fernbleiben vom Unterricht

Als Fernbleiben vom Unterricht gilt das Nichterfüllen der Schulpflicht während eines halben Schultages oder mehrmaliges Zuspätkommen zum Unterricht.

Art. 24

Kontrolle der Schulpflicht

1) Die Entschuldigungsgründe betreffend das Fernbleiben vom Unterricht sind vom Klassenlehrer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

2) Bei Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit des Schülers kann der Klassenlehrer in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eine Untersuchung durch den Schularzt verlangen.

Art. 25

Nicht gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht

War das Fernbleiben vom Unterricht nicht gerechtfertigt, ist der Klassenlehrer verpflichtet, dem Schulleiter Meldung zu erstatten. Dieser benachrichtigt das Schulamt.

Art. 26

Zugezogene Schüler

1) Neu zugezogene Schüler, die eine Oberschule besuchen wollen sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche nach Wohnsitznahme im Land dem Schulamt zu melden.

2) Das Schulamt weist die Schüler der entsprechenden Schule zu.

3) Schüler aus dem Ausland werden auf Probezeit in die Schulstufe aufgenommen, die sie bisher besucht haben.

Art. 27*Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht*

Tritt ein Schüler vor Erfüllung der Schulpflicht aus der Oberschule aus, hat der Schulleiter dem Schulamte Meldung zu erstatten.

F. Zusammenarbeit mit dem Elternhaus**Art. 28***Kontakt des Oberschullehrers mit den Eltern*

1) Die Erziehung und Ausbildung der Oberschüler ist gemeinsame Aufgabe von Eltern und Lehrern. Um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu fördern, hat der Klassenlehrer mit den Eltern seiner Schüler persönlich Kontakt zu pflegen und sie über Betragen, Fleiß und Leistung zu orientieren.

2) Dieser persönliche Kontakt ist vor allem dann zu pflegen, wenn das Verhalten und die Leistungen eines Schülers dazu besonderen Anlass geben.

3) Insbesondere ist der Oberschullehrer verpflichtet, beim Übertritt des Schülers in eine andere Schule und bei der Berufswahl mit den Eltern zusammenzuarbeiten.

Art. 29*Aussprachen, Elternabende, Elternsprechtage*

1) Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus sind durch Aussprachen, Elternabende, Elternsprechtage, Schulbesuchstage und Einladungen zu besonderen Schulveranstaltungen zu pflegen.

2) Eine Kontaktnahme im Sinne von Abs. 1 hat mindestens einmal im Verlauf des Schuljahres zu erfolgen.

Art. 30

Elternvereinigung, Elternbeirat

Die Eltern der Oberschüler können zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus eine Elternvereinigung gründen, welche einen Elternbeirat wählt.

Art. 31

Aufgaben des Elternbeirates

- 1) Dem Elternbeirat können folgende Aufgaben übertragen werden:
- a) Förderung der Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule;
 - b) Förderung des Verständnisses der Eltern für Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Erziehungsberatung;
 - c) Beratung von Wünschen und Anregungen aus Elternkreisen;
 - d) Stellungnahme zu schulorganisatorischen Massnahmen, zu Fragen der Schul- und Hausordnung;
 - e) Beratung von Massnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule betreffen;
 - f) Stellungnahme zu Fragen der Hausaufgaben- und Prüfungsbelastung;
 - g) Stellungnahme zu Schulversuchen.
- 2) Der Schulleiter und die Oberschullehrer unterstützen die Tätigkeit des Elternbeirates.
- 3) Die Befugnisse der Organe der Schulverwaltung sowie der Organe gemäss Art. 3 dieser Verordnung bleiben unberührt.

G. Schulbezirke

Art. 32

Pflicht zum Schulbesuch im Schulbezirk

Für die Oberschule werden folgende Schulbezirke festgelegt:

- a) Schulbezirk Oberland;
- b) Schulbezirk Unterland.

H. Austritt aus der Oberschule

Art. 33

Austritt aus der Oberschule

Hat der Oberschüler die Schulpflicht gemäss den Bestimmungen des Schulgesetzes erfüllt, kann er aus der Oberschule austreten.

Art. 34

Zeugnisse, Archivierung

- 1) Beim Austritt aus der Schule werden dem Oberschüler das Zeugnisheft und das Abschlusszeugnis ausgehändigt.
- 2) Die Jahresnoten des Schülers werden in der Notenkartothek der Schule archiviert.

Art. 35

Aufbewahrung der Zeugnisakten

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen sind die Zeugnisakten mindestens zehn Jahre lang von der Schule aufzubewahren.

J. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Schulamt

- 1) Das Schulamt sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.
- 2) Das Schulamt wird beauftragt, nachfolgende Verwaltungssachen selbständig zu erledigen:
 - a) Festlegung der Fächer, in denen Klassenlehrer, Fachgruppenlehrer und Teilzeitlehrer als Fachlehrer eingesetzt werden können gemäss Art. 2 Abs. 2;

- b) Erteilung von Bewilligungen zur Führung von Leistungszügen gemäss Art. 2 Abs. 3;
- c) Genehmigung des Verfahrens über die Einreihung der Schüler in die Leistungszüge gemäss Art. 2 Abs. 3;
- d) Bewilligung zur Aufteilung von Aufgaben zwischen dem Schulleiter und dem stellvertretenden Schulleiter gemäss Art. 6 Abs. 3;
- e) Erteilung der Bewilligung zur Bildung von Knaben- und Mädchenklassen in bestimmten Fächern gemäss Art. 12 Abs. 2;
- f) Befreiung vom Besuch einzelner Fächer, sofern gemäss Art. 1 nicht der Schulleiter zuständig ist;
- g) Erteilung von Bewilligungen für mehrtägige Schulreisen gemäss Art. 15;
- h) Erteilung von Bewilligungen für Klassenlager im Ausland gemäss Art. 16;
- i) Genehmigung der Stundenpläne der Lehrer gemäss Art. 19.

Art. 37

Amtsweg

Eingaben und Anträge an die Regierung und den Schulrat im Sinne dieser Verordnung sind beim Schulamt einzureichen.

Art. 38

Ahndung bei Nichterfüllen der Schulpflicht

1) Unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Regierung wird dem Schulamt aufgrund von Art. 102 des Schulgesetzes die Ahndung von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht übertragen.

2) Wenn aufgrund gestörter Familienverhältnisse durch eine Geldstrafe die Erfüllung der Schulpflicht offensichtlich nicht bewirkt werden kann, hat das Schulamt Meldung an das Jugendamt zu erstatten.

Art. 39*Beschwerderecht*

Gegen Entscheidungen und Verfügungen von Organen einer Oberschule gemäss Art. 3 dieser Verordnung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.

Art. 40*Aufhebung bestehender Vorschriften*

Mit dem Erlass dieser Verordnung werden aufgrund von Art. 133 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, die Art. 54 bis 57 des Schulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1956, LGBl. 1956 Nr. 17, ausser Kraft gesetzt.

Art. 41*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt treten die Art. 38 bis 43 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Walter Kieber*
Fürstlicher Regierungschef